

der bei der Enthebung einer Person aus dem Amt mitgewirkt hat oder sie überhaupt veranlaßt, selbst in das auf diese Weise frei gewordene Amt nicht eingewiesen werden kann, es müßte daher die Ernennung des des Hrn. U a e t h g e n nach dieser Hinsicht nachgeprüft werden, wollte man es nicht schon aus allgemein moralischen Gesichtspunkten tun.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen ist zusammenfassend folgendes zu sagen.

Man muß von der Tatsache ausgehen, daß das Verhalten des Präsidenten Hrn. S t r o u x, und - durch ihn veranlaßt - das der an sich satzungsgemäß garnicht beschlußfähigen Mitglieder der Berliner Akademie ein rechtlich unzulässiges Verfahren darstellt, das zu rechtswidrigen Maßnahmen geführt hat, wobei darauf hingewiesen werden muß, daß die Berliner Akademie überhaupt erst mit Wirkung vom 1. Juli 1946 durch die Sowjetische Militäradministration wieder ordnungsmäßig zugelassen worden ist, und erst seit diesem Zeitpunkt rechtsgültige Handlungen vornehmen durfte. (Die Zulassung ist übrigens auf einen einseitigen Schritt des Hrn. S t r o u x zurückzuführen, dem kein Beschluß der Akademie zu Grunde liegt, woraus man ersehen kann, daß auch die Sowjetische Militäradministration alle Maßnahmen und Beschlüsse vor dem 1. Juli 1946 nicht als rechtsverbindlich ansieht). Es wird weiter von der Tatsache auszugehen sein, daß Hr. M a y e r nach wie vor Präsident der MGH. ist (wobei es unerheblich ist, ob man von einem Reichsinstitut spricht, oder von den MGH, denn es handelt sich bei beiden Bezeichnungen materiell und formal um ein und dasselbe wissenschaftliche, reichsunmittelbare Unternehmen, das gesamtdeutsches Eigentum ist).

Soll in der Leitung dieses Instituts, oder in der Organisation eine Änderung herbeigeführt werden, so kann dies nicht ohne Mitwirkung des Hrn. M a y e r geschehen, der zu Verhandlungen darüber herangezogen werden müßte, denn er trägt auch heute noch die Verantwortung für das Institut gegenüber den gesamtdeutschen Interessen. Nur so kann einer Verletzung bestehenden Rechts vorgebeugt werden, und nur so können diejenigen Stellen, die mit der Entscheidung befaßt worden sind, sich vor späteren Vorwürfen schützen, die einmal von einer deutschen Zentralregierung erhoben werden könnten. Außerdem muß man berücksichtigen, daß heute alle Landesregierungen im Zusammenwirken mit den Besatzungsbehörden Gesetz, Recht und Ordnung im Staat wieder herstellen und zur Geltung bringen wollen. Da ist es nicht vertretbar, eine Entscheidung bestehen zu lassen oder gar zur Durchführung zu bringen, durch die einem verdienten Gelehrten offenkundiges Unrecht geschehen würde, und die als ein Rechtsbruch angesehen werden könnte.

gez. F. Jäkel.